

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.12.2020****Berufsabschlussanerkennung, Berufserlaubnis und Fachkräftemangel****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Bearbeitung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse dauert in Hessen besonders lange. Da in vielen Branchen ein großer Fachkräftemangel herrscht, ist es essentiell, die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und zügige Abhilfe zu schaffen. Neben der reinen Arbeitskraft, die ein Gewinn für unsere Gesellschaft ist, bringen ausländische Fachkräfte wertvolle Sprachkenntnisse mit, die beispielsweise für eine kultursensible Pflege immer wichtiger werden.

**Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

In Deutschland gewähren unterschiedliche Rechtsgrundlagen einen Anspruch auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation und ein rechtssicheres offizielles Verfahren. Je nach bundes- oder landesrechtlicher Zuständigkeit für das jeweilige Berufsrecht existieren berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes und der Länder und darüber hinaus die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) des Bundes und der Länder, die auf der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, basieren. Die BQFG greifen dann, wenn für den bundes- oder landesrechtlich geregelten Beruf im Fachrecht keine Anerkennungsregelungen bestehen. Die Regelungen in den Fachgesetzen können von denen im jeweiligen BQFG abweichen, teilweise ergänzen die BQFG des Bundes oder der Länder die Regelungen des Fachrechts. Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist zwingend notwendig, wenn die ausländischen Fachkräfte in einem bundes- oder landesrechtlich reglementierten Beruf arbeiten möchten. Bei reglementierten Berufen sind die erforderlichen Qualifikationen gesetzlich vorgeschrieben und die Tätigkeit ist rechtlich geschützt. Für diese Berufe, vor allem für die in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Soziales sind neben einer bestimmten Berufsqualifikation häufig weitere Voraussetzungen für die Berufszulassung zu erfüllen.

Für nicht reglementierte Berufe, zu denen die rund 330 Ausbildungsberufe und viele akademische Berufe gehören, ist ein Anerkennungsverfahren nicht zwingend erforderlich, aber gleichwohl möglich und für eine adäquate Beschäftigung hilfreich. Alle nicht reglementierten Hochschulberufe (z.B. Wirtschaftswissenschaften, Sprachwissenschaften etc.) fallen nicht unter die BQFG des Bundes oder der Länder. Dafür gibt es ein eigenes Verfahren, die sogenannte Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn.

Fachkräfte aus Drittstaaten benötigen die Anerkennung ihrer Berufsausbildung für die Einreise und müssen das Anerkennungsverfahren vorher beantragen, unabhängig davon, ob der Beruf, in dem sie arbeiten möchten, reglementiert ist oder nicht.

Spätaussiedler können ein Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) beantragen, das deutlich geringere Anforderungen stellt.

Die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsstellen richtet sich nach dem Wohnsitz der Anerkennungssuchenden oder dem Ort der zukünftigen Erwerbstätigkeit.

Vor Einleitung eines Anerkennungsverfahrens ist der ausländische Abschluss zunächst einzuordnen im Hinblick auf Herkunftsstaat und Ausbildungsniveau sowie der entsprechende deutsche Referenzberuf zu ermitteln. Erst danach kann festgestellt werden, ob der Beruf bundes- oder landesrechtlich reglementiert ist oder nicht, welche der ca. 500 Anerkennungsstellen in Deutschland zuständig und welches Verfahren einschlägig ist.

Die zuständige Stelle prüft anhand der vorzulegenden Unterlagen, inwiefern die ausländische Qualifikation den in Deutschland festgelegten Anforderungen entsprechen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Anerkennung der ausländischen Qualifikation beschieden. Bestehen wesentliche Unterschiede, kann dies – je nach Ausmaß – zu einer Teilanerkennung oder auch zu einer Ablehnung des Antrags führen. Insbesondere bei reglementierten Berufen können zunächst festgestellte wesentliche Unterschiede durch Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen nachträglich ausgeglichen und darüber die volle Anerkennung erreicht werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Gleichwertigkeit festgestellt, ggf. weitere Voraussetzungen für die Berufszulassungen geprüft und das Anerkennungsverfahren mit Bescheid abgeschlossen.

Bei den „Bearbeitungszeiten“ ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Dauer des Anerkennungsverfahrens insgesamt und der Bearbeitungsdauer bei den Anerkennungsstellen. Die behördlichen Bearbeitungsfristen sind in den BQFG des Bundes und der Länder und in den berufsrechtlichen Fachgesetzen festgelegt. Sie betragen in der Regel drei bzw. vier Monate, beginnend mit der Vollständigkeit der im Verfahren vorzulegenden Unterlagen und Nachweise. Die Frist ist in besonderen Fällen gehemmt oder kann ausgesetzt werden. Sie endet mit dem rechtsmittelfähigen Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung. Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren verkürzen sich diese Bearbeitungszeiten auf zwei Monate.

Die Bearbeitungszeiten der Behörden sind abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu prüfenden heterogenen ausländischen Unterlagen. Nur teilweise kann auf Mustergutachten und bereits erfolgte Bewertungen identischer Nachweise zurückgegriffen werden. Überwiegend sind jedoch die vorgelegten Unterlagen und die jeweiligen Ausbildungsinhalte individuell mit den in Deutschland geltenden Anforderungen abzugleichen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer unterscheidet sich dementsprechend bereits bezüglich der jeweiligen Berufe und innerhalb der Berufe auch etwa hinsichtlich der Herkunft der ausländischen Qualifikationen, z.B. aus Drittstaaten.

Darüber hinaus wird die Verfahrensdauer insgesamt jedoch von weiteren Faktoren wie Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen, Mitwirkung der Anerkennungssuchenden, Verfügbarkeit und Dauer von Ausgleichsmaßnahmen, Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse, etc. bestimmt, die nicht in der Sphäre der Anerkennungsstellen liegen.

Dass die Bearbeitung der Anerkennungsverfahren in Hessen generell überdurchschnittlich lange dauert, kann nicht festgestellt werden. Gleichwohl sind die Anerkennungsstellen auch im Interesse einer erfolgreichen Fachkräftesicherung bestrebt, die Anerkennungsverfahren so zügig wie möglich durchzuführen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister für Soziales und Integration, dem Kultusminister, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung wie folgt:

Frage 1. Warum zieht die Landesregierung aus den niedrigen Fallzahlen und der langen Bearbeitungsdauer in den Bundesländern nicht den Schluss, das Anerkennungsverfahren der Berufsgruppen jeweils bei einem Bundesland zu bündeln?

Wie oben geschildert, unterliegt die Bearbeitungs- und Verfahrensdauer unterschiedlichen Faktoren und kann daher nicht pauschal für alle Anerkennungsverfahren bewertet werden. Auch die Fallzahlen der einzelnen Anerkennungsverfahren sind in Hessen, wie auch in den anderen Ländern, höchst unterschiedlich.

Besonders für die akademischen und nichtakademischen Heil- und Gesundheitsfach- und Pflegeberufe trifft die Annahme niedriger Fallzahlen nicht zu. In diesem Bereich ist in den letzten zehn Jahren eine jährliche Steigerung der Antragszahlen von rund 10 % festzustellen, wie auch in fast allen stark nachgefragten Berufen bis zum Ausbruch der Pandemie eine stetige Steigerung der Antragszahlen verzeichnet werden konnte. In anderen Berufen wiederum werden pro Jahr nur einzelne Anträge gestellt.

Die Zuständigkeit der Anerkennungsstellen der Länder richtet sich nach dem Wohnsitz der Anerkennungssuchenden und/oder dem zukünftigen Ort der Berufstätigkeit. Eine Bündelung von Antragsverfahren in landesrechtlich unterschiedlich geregelten Berufen ist jedoch nicht nur eine Frage der Zuständigkeitsregelung bzw. -übertragung, sie setzt vielmehr eine Vereinheitlichung der in den Ländern unterschiedlich festgelegten berufsrechtlichen Anforderungen voraus. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft der Länder zur Vereinheitlichung und Bündelung besonders bei Berufen mit niedrigen Fallzahlen eher gering.

Die Möglichkeiten für die Konzentration und Bündelung von Verfahren und Expertise wird durch die Länder gleichwohl grundsätzlich ausgelotet und verfolgt.

Um Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich noch effizienter zu gestalten und zu beschleunigen, wurde z. B. die neue Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der ZAB in Bonn eingerichtet. Die Experten der GfG bewerten und begutachten ausländische Qualifikationen im Auftrag der Anerkennungsbehörden und erstellen Mustergutachten. Die GfG leistet damit sowohl einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen als auch zur Entlastung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren.

Frage 2. Erkennt die Landesregierung das Verlernen der deutschen Sprache aufgrund der mangelnden Nutzung durch die Bewerber nach dem ersten Erlernen während der langen Dauer der Berufsanerkennung als reales Problem an?

Zweitspracherwerb ist ein komplexer Prozess, der sehr individuell und abhängig ist von unterschiedlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. den persönlichen Voraussetzungen der Anerkennungssuchenden, der Qualität und einer nachhaltigen Ausrichtung der Sprachkurse sowie der Sprachpraxis. Diese Faktoren bestimmen auch das Ausmaß der Erosion einmal erworbener Sprachkenntnisse. Der sukzessive Verlust bereits erworbener Kenntnisse setzt erfahrungsgemäß besonders dann ein, wenn sich während oder im Anschluss an einen Sprachkurs eine nur unzureichende Sprachpraxis in der Fremdsprache bietet. Ein bedarfs- und adressatengerechtes Angebot sowohl zum selbstständigen Weiterlernen als auch für die berufsbezogene Sprachförderung und die Möglichkeit der Sprachpraxis z.B. während der Anpassungslehrgänge in den Betrieben und über Mentoring-Programme (vgl. Angebot des IQ-Netzwerks Hessen) wirken dem entgegen. Voraussetzung ist jedoch auch ein entsprechendes Bewusstsein für die Bedeutung der Sprachkenntnisse und die Bereitschaft der Anerkennungssuchenden. Je höher und gefestigter das erreichte Kompetenzniveau ist, desto geringer ist auch die Gefahr, dass Erlerntes schnell wieder verloren geht.

Personen, die aus einem Drittstaat heraus die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation beantragen – als Voraussetzung für die Einreise- und Arbeitserlaubnis nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz – reichen in der Regel die Nachweise über die Sprachkenntnisse bereits bei der Antragstellung ein. Eine Aufrechterhaltung oder eine Weiterentwicklung der deutschen Sprachkenntnisse während der Dauer dieses Verfahrens in einem nicht deutschsprachigen Umfeld ist schwierig und in der Regel nur über den Besuch weiterer kostenpflichtiger Sprachkurse im Heimatland möglich.

Soweit der Nachweis der für die Anerkennung des jeweiligen Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse bereits mit dem Antrag auf Anerkennung erbracht wird, kann bei Vorliegen einer Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation und der sonstigen Voraussetzungen die Anerkennung unmittelbar erfolgen. Zwar beeinflusst die Sprachpraxis während der Dauer des Anerkennungsverfahrens das Ausmaß der Spracherosion. Da die gesetzlich festgelegte Bearbeitungsdauer der Anerkennungsstellen, soweit die Unterlagen vollständig vorliegen, in der Regel nicht länger als drei bzw. vier Monate beträgt, ist die Gefahr einer Spracherosion jedoch gering.

Die Gefahr einer Spracherosion ist besonders dann gegeben, wenn zwischen der Feststellung der wesentlichen Unterschiede und Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme eine lange Zeit liegt, etwa, wenn Qualifizierungsmaßnahmen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder die Anerkennungssuchenden diese aus anderen Gründen nicht antreten.

Viele Antragstellerinnen und Antragsteller besuchen jedoch erst während des Anerkennungsverfahrens Deutschkurse oder absolvieren die Sprachniveau-Prüfungen zum Teil auch erst, nachdem sie ein positives Ergebnis bezüglich des Anerkennungsverfahrens bekommen haben. Soweit der Nachweis der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Anerkennung oder die Berufszulassung ist, verlängert sich dann das Anerkennungsverfahren durch den späteren Spracherwerb unabhängig von der Bearbeitungsdauer der Behörde. In den Anerkennungsverfahren, in denen Sprachkenntnisse nicht Voraussetzung für die Anerkennung sind und erst bei der Einstellung überprüft werden, kann sich die Arbeitsaufnahme und die Integration in den Beruf durch den späteren Spracherwerb verzögern.

Frage 3. In welchen Fällen ist der arbeitsrechtliche Status der Antragsteller während des Anpassungslehrgangs ungeklärt?

Die Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe werden gemäß § 11 HBQFG geregelt. Danach können die durch die Anerkennungsstelle festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf entweder über eine Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden. Die Absolvierung von Anpassungslehrgängen erfolgt z.B. für Heil- und Gesundheitsfachberufe an den staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen. Auch zur Vorbereitung auf Ausgleichsmaßnahmen oder soweit vorgesehen ist, dass die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch die Absolvierung von Anpassungslehrgängen auszugleichen sind, z.B. im Rahmen der Anerkennung von ausländischen pädagogischen Fachkräften für die Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder, können z.B. Arbeits- bzw. Praktikantenverträge für den beantragten Beruf geschlossen werden.

Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und Antragstellende aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Vermittlungsabsprachen oder -abkommen geschlossen hat, bestehen in der Regel weder aufenthalts- noch arbeitsrechtliche Hürden.

Für Angehörige von Drittstaaten ist der arbeitsrechtliche Status eng verknüpft mit dem aufenthaltsrechtlichen Status. In § 16 d Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn von der zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind. Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt gleichzeitig, in Deutschland einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Anträge im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden über die Ausländerbehörde gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der aufenthalts- und arbeitsrechtliche Status geklärt.

Frage 4. Was unternimmt die Landesregierung, um das Verfahren zu digitalisieren?

Mit der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, wird die Anerkennung von Berufsabschlüssen innerhalb der Europäischen Union u. a. als Voraussetzung für die Mobilität von Fachkräften gewährleistet. In diesem Rahmen ist die Antragstellung und die elektronische Übermittlung von Antragsunterlagen aus dem Ausland grundsätzlich möglich. Gemäß der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG haben die Mitgliedsstaaten „Einheitliche Ansprechpartner“ (EA) eingerichtet, über die Dienstleistungserbringer alle notwendigen Informationen erhalten und alle Verwaltungsformalitäten erledigen können. Nach der Dienstleistungsrichtlinie ist der EA aus dem Ausland und elektronisch zugänglich. Über ihn können Verwaltungsverfahren, so z.B. auch die Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen elektronisch abgewickelt werden. Die Plattform des EA ist in Hessen bei den Regierungspräsidien angesiedelt. Eine Erneuerung der Plattform ist für die Jahre 2021/2022 geplant.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) haben sich Bund und Länder dazu verpflichtet, alle ihre Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 vollständig zu digitalisieren und diese in einem sog. Bund-Länder-Portalverbund bereitzustellen. Zu diesen Leistungen gehört auch die „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“. Dieses OZG-Leistungsbündel umfasst die Anerkennungs- und Berufszulassungsverfahren für zahlreiche bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe.

Darüber hinaus haben sich die Länder bei der Bundesregierung dafür eingesetzt, die Digitalisierung der Antragsverfahren besonders im Bereich der Gesundheitsfachberufe aufgrund ihrer hohen Arbeitsmarktrelevanz voranzutreiben, insbesondere die Grundlagen für effiziente und möglichst einheitliche Formen der elektronischen Antragstellung aus dem europäischen Ausland und vor allem auch aus Drittstaaten zu schaffen.

In Hessen ist die Digitalisierung der Anerkennungsverfahren im Bereich der Gesundheitsfachberufe bereits seit Anfang 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts intensiv vorangetrieben worden. Die elektronische Antragstellung ist bereits seit Anfang 2021 produktiv und wird von Antragstellern genutzt.

Über dieses Tool können auch Anträge aus dem Ausland gestellt werden, auch wenn die Unterlagen wegen noch bestehender rechtlicher Vorgaben in beglaubigter Abschrift postalisch übermittelt werden müssen:

➔ <https://hessendante.hessen.de/forms/findform?shortname=aabq&formtecid=3&areashortname=RPDA>

Frage 5. Was unternimmt die Landesregierung, um das Verfahren auch aus dem Ausland zu ermöglichen?

Mit der Umsetzung der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und den einschlägigen revidierten Bestimmungen, insbesondere der EU-Richtlinie 2013/55/EU ist ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für all diejenigen Personen geschaffen worden, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben und darlegen, in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Damit wurde auch die Möglichkeit der Antragstellung aus dem Ausland eröffnet. Für Anerkennungssuchende aus dem Ausland, die noch keine Angaben zum zukünftigen Ort der Erwerbstätigkeit machen können, hat der Bund im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet. Diese Servicestelle ist Ansprechpartner und Schnittstelle zwischen Anerkennungssuchenden im Ausland und den zuständigen Stellen; sie berät Anerkennungssuchende aus dem Ausland, unterstützt bei der Vorbereitung der Verfahren und begleitet die potentiellen

Fachkräfte in den Anerkennungsverfahren. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Anerkennungsstellen in den Ländern und der ZSBA ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, der Bundesagentur für Arbeit und den einzelnen Ländern geregelt.

Seit 2015 werden ausländische Fachkräfte im Rahmen des Projekts ProRecognition in einigen Ländern auch vor Ort zu allen Fragen der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen beraten. Die Beratungsstellen von ProRecognition, die jeweils bei den Auslandshandelskammern und Delegationen der Deutschen Wirtschaft (AHKS) angesiedelt sind, begleiten und unterstützen Antragstellende auch während des Verfahrens und vermitteln sie in Bewerbungstrainings oder Deutschkurse.

Umfassende Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stehen Anerkennungsuchenden aus dem Ausland darüber hinaus u. a. über das mehrsprachige Portal der Bundesregierung „Anerkennung-in-Deutschland“ zur Verfügung.

Frage 6. Unterscheiden sich die Verfahren für akademische und nichtakademische Berufe?

Grundsätzlich unterscheiden sich die Anerkennungsverfahren – wie bereits ausgeführt – im Hinblick auf die Herkunft der Abschlüsse, die berufsfachlichen Spezifika, das Ausbildungsniveau, die Reglementierung und die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf bundes- oder landesrechtlicher Ebene. Die rund 330 Ausbildungsberufe im dualen System und viele akademische Berufe gehören zu den nicht reglementierten Berufen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt in einem nicht reglementierten Ausbildungsberuf ist jedoch in der Regel auch eine Gleichwertigkeitsfeststellung der ausländischen Berufsausbildung mit dem deutschen Referenzberuf erforderlich. Bei nicht reglementierten hochschulischen Berufsqualifikationen ist ein Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen. Für diese Abschlüsse besteht jedoch die Möglichkeit, eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hierbei handelt es sich nicht um eine förmliche Anerkennung, vielmehr wird geprüft ob der ausländische Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleichbar ist. Das Ergebnis teilt die ZAB in einer offiziellen Bescheinigung mit. Diese beschreibt Art und Dauer der Ausbildung und nennt die Entsprechung im deutschen Bildungssystem. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können mit der Zeugnisbewertung die ausländischen Abschlüsse besser einordnen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Abschlüsse können so ihre Chancen auf eine adäquate Beschäftigung verbessern.

Frage 7. Ist die Anerkennung vorher schon einmal geprüfter Fakultäten aus früheren Anträgen einfacher?

Sind ausländische Qualifikationen oder Teile davon bereits anerkannt, ist ein erneutes Anerkennungsverfahren grundsätzlich nicht mehr erforderlich. In dem Umfang, in dem eine zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden, § 4 Abs. 3 HBQFG. Dementsprechend soll nach § 6 Abs. 5 HBQFG ein Antrag abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren bereits festgestellt ist.

Im Falle eines Zuständigkeitswechsels wird das Anerkennungsverfahren je nach Verfahrensstand entsprechend fortgeführt.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erstellt die ZAB in Bonn im Auftrag der Länder Gutachten zur Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse und Berufsausbildungen. Darüber hinaus begutachtet die GfG seit 2016 ausländische Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich für die zuständigen Anerkennungsstellen. Die Sachverständigengutachten der ZAB und der GfG werden in die Entscheidung der zuständigen Stelle einbezogen. Die Entscheidung über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation bleibt jedoch den zuständigen Stellen in den Ländern vorbehalten. Gutachten von nicht autorisierten Stellen sind für das Anerkennungsverfahren nicht bindend, gleiches gilt für Entscheidungen, die auf nicht autorisierten Gutachten beruhen.

Frage 8. Wie viele Stellen gibt es bei den Behörden zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse?

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren werden den zuständigen Stellen in Hessen die an den Fallzahlen und dem Bearbeitungsaufwand orientierten Personalressourcen in angemessenem Umfang zugewiesen, so dass die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen sichergestellt werden kann. Auf signifikante Schwankungen in den Fallzahlen wird nachsteuernd reagiert.

Frage 9. Gibt es Anstrengungen, mehr gleichwertige Abschlüsse in der EU direkt für Hessen für gültig zu erklären?

Die Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen ist auf der Grundlage der für den jeweiligen Beruf maßgeblichen Anerkennungsregelungen zu prüfen. Nach der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und den einschlägigen revidierten Bestimmungen, insbesondere der EU-Richtlinie 2013/55/EU, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für sieben Berufe (Arzt/Facharzt, Zahnarzt/Fachzahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Krankenschwester/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Hebamme, Architekt) vorgesehen. Qualifikationen dieser Berufe aus EU-Staaten können im Einklang mit den Kriterien aus Artikel 21 der Richtlinie 2013/55/EU auf Basis der einheitlichen Standards bei den Berufsnachweisen formal automatisch anerkannt werden. Auch für eine automatische Anerkennung muss ein Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Im Anerkennungsverfahren wird in der Bundesrepublik Deutschland aber keine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit vorgenommen.

Alle anderen Berufsqualifikationen aus dem europäischen Raum können nach der o.g. Richtlinie ausschließlich über eine Einzelfallprüfung anerkannt werden. Das Land Hessen kann hiervon nicht abweichen.

Frage 10. Führt die Umstellung auf die Generalistik in der Pflegeausbildung zu Verzögerungen bei der Anerkennung?

Nach § 66a Pflegeberufegesetz (PflBG) können Anträge aus Drittstaaten noch bis spätestens 31. Dezember 2024 nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz geprüft werden. Auch Hessen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, um die vorhandenen Kapazitäten von Anpassungsmaßnahmen und Kenntnisprüfungen auszuschöpfen. Es wird jedoch eine möglichst schnelle Umstellung auf die Prüfmatrix des PflBG angestrebt, weil dann auch die ehemaligen Altenpflegeschulen die Kenntnisprüfungen bzw. Anpassungslehrgänge abnehmen könnten.

Wiesbaden, 31.Mai 2021

**Angela Dorn**